

FAQ zum Datenschutz

Kann ich Schülerdaten auf meinem privaten Gerät speichern?

Über das Digital Classroom Portal(365education), ihr IAM, Outlook/Webmail und etwaige andere Datenbanken haben Sie als Lehrperson, Schulentwickler, Präsident, Direktor usw. einen berechtigten Zugriff auf viele vertrauliche Daten, die Sie im Idealfall in diesen hierfür vorgesehenen Speicherorten (Clouds, Datenbanken usw.) belassen und bearbeiten.

Selbstverständlich ist dies nicht immer möglich und manche Dokumente oder Daten werden gelegentlich auf privaten Geräten gespeichert. Im Rahmen der eigenen Arbeitstätigkeit ist dies auch kein Problem, solange ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung (Verschlüsselung, Passwortschutz, usw.) und sachgemäße Löschung nach Benötigung dieser Daten gelegt wird.

Auch durch eine angemessene Anonymisierung (Löschung aller personenbezogenen Daten wie z.B. Matricule, Namen) können Sie diese Daten weiterhin auf Ihrem Endgerät benutzen. Nur in anonymisierten Zustand können diese Daten dann auch an Dritte weitergegeben werden.

Kann ich meine eigenen Analysen auf Basis der Fichier Elèves oder Scolaria Daten anfertigen? Wie handhabe ich diese Daten?

Im Sinne der datenbasierten Schul- und insbesondere Unterrichtsentwicklung ist eine solche Analyse durchaus empfehlenswert. Wie im Absatz davor bereits erwähnt, ist es empfehlenswert, die personenbezogenen Daten im Zuge dieser Analysen zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren (mit Sammelbegriffen zusammenzufassen, oder einer Buchstaben- und Zahlenkombination zu belegen, die in einem gesonderten und passwortgeschützten Datenblatt aufgelistet sind). Die Weitergabe an Dritte sollte erneut nur in anonym-aggregierter Form erfolgen.

Wie sichere ich personenbezogene Daten in meinen persönlichen Unterlagen bei mir zuhause und auf der Arbeit?

In der Regel ist Ihr Büro und Ihre Wohnung/Ihr Haus mit einem Schlüssel verriegelt, was schon ein erster wesentlicher Schritt der Datensicherung ist. Zudem verfügen Mobiltelefone und Computer sowie darauf installierte Apps und Programme (z.B. E-Mail) über separate Passwörter, die nur Sie alleine kennen sollten. Zusätzlich können Sie USB-Sticks oder bestimmte Dokumente mit einem Passwort schützen (z.B. in MS Word, Excel usw.).

Was ausgedruckte oder handgeschriebene Dokumente anbelangt, so lassen Sie diese bestenfalls nicht frei einsehbar auf dem Schreibtisch liegen, sondern sorgen idealerweise dafür, dass vertrauliche Dokumente und Daten immer verschlossen aufbewahrt werden, beispielsweise in einem abschließbaren Rollcontainer oder Aktenschrank

Gibt es in jeder Schule einen Datenschutzbeauftragten?

Die Nennung eines Datenschutzbeauftragten ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- > „(...) die Verarbeitung wird von einer Behörde oder öffentlichen Stelledurchgeführt, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln;
- > die Kerntätigkeitdes Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachungvon betroffenen Personen erforderlich machen; oder
- > die Kerntätigkeitdes Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitungbesonderer Kategorien von Datengemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO.“
(<https://cnpd.public.lu/de/professionnels/dpo.html>)

Für die nationalen Schulen übernimmt diese Verantwortung der oder die zuständige Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend (dpo@men.lu). Insofern gibt es nicht in jeder Schule einen Datenschutzbeauftragten, sondern einen, der für mehrere Schulen zuständig ist.

Wie halte ich den Datenschutz bei Umfragenan sehr kleinen Schulen ein, wo jeder jeden kennt?

Wenn Personen ihre Identität durch eine Antwort in einem Fragebogen offenbaren können, so ist dies auf die Konzeption des Fragebogens und der Antwortmöglichkeiten zurückzuführen. Es gibt aber durchaus einige Maßnahmen, mit welchen Sie die Anonymität von vornherein (auch für die Evaluatoren, die Einsicht in die Rohdaten haben) sicherstellen können.

Allgemein kann angemerkt werden, dass Evaluatoren durch verschiedene zusätzliche Maßnahmen an den Rohdaten gewährleisten können, dass zumindest beim Ergebnisberichtkeine Identifikation mehr möglich ist und auch die Teilnehmer selbst sich nicht mehr wiedererkennen. Hierzu gehören die Schaffung größerer Gruppen (beispielsweise Alterskategorien, Zusammenlegung von Fächern, Gemeindename statt Ortsname, Regionen), das Weglassen von „kritischen“ Informationen (z.B. Geschlecht, Nationalität) sowie auch die Pseudonymisierung (Änderung der Namen, Ortsnamen, Vergabe von „Nicknames“, Nummern usw.), die vor allem bei qualitativen Daten (offene Fragen, Interviews) gängig ist.

Überblick: Anonyme und nicht-anonyme Online-Fragebögen und Umfragen

Was es bei anonymen und nicht-anonymen Umfragen zu beachten gilt, wird in dieser Tabelle überblickshaft wiedergegeben:

	Anonyme Umfragen	Umfragen, welche personenbezogene oder personenbeziehbare Daten abfragen
Umfrage ausgeführt von der Schule	<ul style="list-style-type: none"> > DSGVO greift nicht > Allgemeine Standards der Evaluation beachten 	<ul style="list-style-type: none"> > DSGVO muss unbedingt beachtet werden > Die Schule verpflichtet sich, ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen (Artikel 30 der DSGVO) > Detaillierte Information an Teilnehmer/-innen > Einverständniserklärungen der Teilnehmer/-innen zur Speicherung der personenbezogenen Daten > Allgemeine Standards der Evaluation beachten
Umfrage ausgeführt von der Schule mithilfe von Subunternehmern (SCRIPT, ZpB, o.ä.)	<ul style="list-style-type: none"> > DSGVO greift nicht > Allgemeine Standards der Evaluation beachten > Schriftliche Vereinbarung (wer übernimmt welche Aufgaben in der Umfrage?) mit Subunternehmen ist sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> > DSGVO muss unbedingt beachtet werden > Schriftliches Abkommen, welches den Zweck der Erhebung, die Natur der Daten, die Art der Datenerhebung, die betroffenen Personen sowie den Zeitraum der Speicherung regelt („convention de collaboration“) > Detaillierte Information an Teilnehmer/-innen > Einverständniserklärungen der Teilnehmer/-innen zur Speicherung der personenbezogenen Daten > Die Schule verpflichtet sich, ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen (Artikel 30 der DSGVO) > Allgemeine Standards der Evaluation beachten